

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Ziegelhausen - „Kammermusik-Campus“

Nr. 61.32.14/42/00

Textfestsetzungen

Stand: Vorentwurf

05.09.2025

frühzeitige Beteiligung

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Dieses Exemplar hat in der Zeit vom
29.09.2025 bis einschl. 24.10.2025
an der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB teilgenommen.

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis.....	2
B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	3
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	3
2. Beschränkung der zulässigen Nutzungen (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)	3
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	3
4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	4
5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).....	4
6. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	4
7. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	5
8. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB).....	5
9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	5
10. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	6
11. Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	9
C. Örtliche Bauvorschriften	9
1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Baden-Württemberg).....	9
D. Nachrichtliche Übernahmen	9
1. Denkmalschutz	9
2. Landschaftsschutzgebiet	9
E. Hinweise.....	9
1. Hauptabwasserleitungen.....	9
2. Wasserflächen und Gewässerrandstreifen.....	9
3. Bodendenkmäler	10
F. Pflanzlisten	10

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet „Kammermusik-Campus“ (§ 11 BauNVO)

Für das sonstige Sondergebiet (SO) wird die Zweckbestimmung „Kammermusik-Campus“ festgesetzt.

Das SO „Kammermusik-Campus“ dient vorwiegend der Unterbringung von kulturellen Einrichtungen mit musikalischem Bezug, von zugeordneten Einrichtungen für Seminarveranstaltungen inklusive temporärer Unterbringung und gastronomischen Nutzungen.

Zulässig sind folgende Hauptnutzungen:

- Anlagen für kulturelle Zwecke in Form von Konzertgebäuden und -räumen,
- Einrichtungen zur Fort-, Aus- und Weiterbildung (Seminargebäude und -räume) einschließlich zugeordneten Räumen und Einrichtungen zur temporären Unterbringung (Gästehaus),
- Schank- und Speisewirtschaften,
- ein nicht-störender Gewerbebetrieb in Form einer Brauerei,
- Verkaufsstätten des im SO „Kammermusik-Campus“ ansässigen Gewerbebetriebs, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen, die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und die Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO (800 m² Verkaufsfläche) nicht überschreitet.

Die folgenden Nutzungen sind zulässig, sofern sie den vorgenannten Hauptnutzungen des SO „Kammermusik-Campus“ dienen und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,
- Bürogebäude und -räume zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Versorgung der Hauptnutzungen.

2. Beschränkung der zulässigen Nutzungen (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der zeichnerisch und textlich festgesetzten Nutzungen sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundfläche (§§ 16 und 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GR) als Höchstmaß wird im SO „Kammermusik-Campus“ auf 3.000 m² festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen GR durch die Grundflächen von in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GR von 7.500 m² ist zulässig.

Geschossfläche (§§ 16 und 20 BauNVO)

Die zulässige Geschossfläche (GF) als Höchstmaß wird im SO „Kammermusik-Campus“ auf 10.000 m² festgesetzt.

Bei der Berechnung der GF sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände einzubeziehen.

Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen (OK) in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) als Mindest- und Höchstmaß wird gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Die OK bezieht sich auf den höchsten Punkt der Dachhaut. Bei Dächern mit einer Dachaufkantung (Attika) befindet sich dieser Punkt am oberen Abschluss der am höchsten gelegenen Attika.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO)

Die über- und unterbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der inneren Baugrenzen um maximal 2 m ist zulässig.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Tiefgaragen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Oberirdische Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz-Stellplätze) innerhalb des SO „Kammermusik-Campus“ sind unzulässig.

Dies gilt nicht für Fahrradstellplätze.

Tiefgaragen sind nur innerhalb der gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche für Tiefgaragen zulässig.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen sind innerhalb des SO „Kammermusik-Campus“ auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Innerhalb der privaten Grünfläche „PG 2“ sind den Hauptnutzungen des SO „Kammermusik-Campus“ dienende Nebenanlagen zulässig.

6. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Private Straßenverkehrsfläche

Die private Straßenverkehrsfläche wird im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Ein- und Ausfahrten von den Verkehrsflächen auf das SO „Kammermusik-Campus“ und die private Grünfläche sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Ein- / Ausfahrtsbereiche zulässig.

7. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die privaten Grünflächen „PG 1“ und „PG 3“ sind als Wiesenfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten (vgl. Festsetzung Nr. B. 9).

Innerhalb der privaten Grünfläche „PG 2“ sind Nebenanlagen gemäß Festsetzung Nr. B. 5 zulässig.

Die Unterbauung der privaten Grünfläche „PG 3“ mit einer Tiefgarage gemäß Festsetzung Nr. B. 5 ist zulässig. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Tiefgaragen ist im Bereich der Anpflanzfläche „AP 3“ ein oberirdisches Fluchttreppenhaus mit einer Grundfläche von maximal 40 m² zulässig.

Eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung innerhalb der privaten Grünfläche „PG 3“ ist zulässig.

8. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Abgrabungen und Aufschüttungen zwischen 136 m ü. NHN und 153 m ü. NHN sind innerhalb des SO „Kammermusik-Campus“ innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Extensive Wiesennutzung innerhalb der privaten Grünflächen „PG 1“ und „PG 3“

Die Wiesenflächen innerhalb der privaten Grünflächen „PG 1“ und „PG 3“ sind extensiv zu pflegen. Es sind zwei Mahdtermine pro Jahr zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Maßnahmenfläche „MF 1“

Innerhalb der Maßnahmenfläche „MF 1“ sind mindestens 12 Obstbäume als Hochstamm oder Halbstamm mindestens 3. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen. Bereits vorhandene und gleichwertige Bäume werden angerechnet.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Maßnahmenfläche „MF 2“

Innerhalb der Maßnahmenfläche „MF 2“ ist die bestehende Feuchtwiese dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Maßnahmenfläche „MF 3“

Innerhalb der Maßnahmenfläche „MF 3“ ist eine Wiese zu entwickeln.

Es dürfen maximal 10 % der Fläche für Wege in Anspruch genommen werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Maßnahmenfläche „MF 4“

Innerhalb der Maßnahmenfläche „MF 4“ ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen und anschließend aufzunehmen und abzufahren. Anstelle einer Mahd ist auch eine Triftbeweidung zulässig.

Eine Düngung der Flächen ist unzulässig.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist ausschließlich mit Leuchten in insektenschonender Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) und mit Leuchtmitteln mit nicht anlockenden Lichtspektrum (Wellenlänge maximal 540 nm, Farbtemperatur bis maximal 2.700 Kelvin) zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Belange der Verkehrssicherheit dies erfordern.

Streulicht, eine nach oben gerichtete Beleuchtung oberhalb der Horizontale und Oberflächentemperaturen von mehr als 60°C sind unzulässig.

Die Beleuchtung von Fassaden, an denen Quartiere oder Nisthilfen angebracht sind, ist unzulässig.

Vermeidung von Vogelschlag

Zusammenhängende Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 7 m² sind mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen.

Bei allen Glasflächen ist reflexionsarmes Glas (Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) zu verwenden.

Oberflächenbefestigung

Soweit keine Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu erwarten ist, sind Wege, Zufahrten und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Als wasserdurchlässig im Sinne dieser Festsetzung gelten Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von max. 0,5 nach DWA-A 138 in Verbindung mit DWA-A 117 und DWA-M 153 (April 2005, Februar 2014 und August 2012, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef).

Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn die Versickerung in den angrenzenden Flächen gewährleistet werden kann oder wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens bei $k_f < 10^{-8}$ m/s liegt

Maßnahmen zum Artenschutz

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

10. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Innerhalb des SO „Kammermusik-Campus“ ist der flächige Einbau von Schotter-, Splitt-, Mineralstoff- oder Kiesflächen bzw. losen Material- und Steinschüttungen nicht zulässig. Der Einbau von Folien zur Aufwuchsverdümmung ist unzulässig.

Begrünung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb der privaten Grünfläche

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb der als private Grünfläche festgesetzten Fläche sind zu begrünen. Die Vegetationstragschicht oberhalb der Dicht- und Dränebene muss eine Gesamtstärke von mindestens 0,5 m aufweisen. Hierfür sind die im Baufeldbereich vorhandene Bodenschichten gemäß der ursprünglichen Lagenstärken wiederzuverwenden und wiedereinzubauen.

Über dem Bauwerk ist eine standortgerechte und dauerhafte Wiesenvegetation zu entwickeln. Hierfür ist vor Ort gewonnenes Saatgut (Heudruschsaat) oder autochthones Saatgut zu verwenden.

Die Pflege der Vegetationsfläche ist wie auf der umgebenden Wiesenfläche vorzunehmen (vergleiche Festsetzung B. 9).

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Anpflanzfläche

„AP 1“

Innerhalb der Anpflanzfläche „AP 1“ sind mindestens 2 Bäume mindestens 2. Ordnung und mindestens 3 Großsträucher in der Mindestpflanzqualität: Höhe 125 – 150 cm, 3 x verpflanzt zu pflanzen. Es sind standortgerechte und einheimische Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu verwenden. Bereits vorhandene und gleichwertige Gehölze werden angerechnet.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Anpflanzfläche

„AP 2“

In der Anpflanzfläche „AP 2“ sind mindestens 40 % der Fläche zu begrünen und zu bepflanzen. Hiervon sind 50 % als arten- und strukturreiche Grünfläche anzulegen und mit Stauden, Gräsern und Sträuchern zu bepflanzen.

Innerhalb der Anpflanzfläche „AP 2“ sind mindestens 4 Bäume 1. Ordnung und mindestens 8 Bäume mindestens 2. Ordnung zu pflanzen. Darüber hinaus sind mindestens 8 Bäume mindestens 3. Ordnung oder 8 Großsträucher in der Mindestpflanzqualität: Höhe 125 – 150 cm, 3 x verpflanzt zu pflanzen.

Es sind zu mindestens 50 % einheimische Bäume zu verwenden. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen.

Bereits vorhandene und gleichwertige Gehölze werden angerechnet.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Anpflanzfläche

„AP 3“

Innerhalb der Anpflanzfläche „AP 3“ sind zusätzlich zum festgesetzten Einzelbaum mindestens 2 einheimische Solitärgrößensträucher mit der Mindestpflanzqualität: Höhe 125 – 150 cm, 3 x verpflanzt zu pflanzen. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen.

Anpflanzung von Bäumen

An den zeichnerisch festgesetzten Einzelbaumstandorten sind standortgerechte Laubbäume mindestens 2. Ordnung zu pflanzen. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen. Eine geringfügige Verschiebung um maximal 5 m der zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte ist zulässig.

Anpflanzung von Baumreihen

Die zeichnerisch festgesetzten Baumreihen sind mit Obstbäumen oder standortgerechten Laubbäumen mindestens 3. Ordnung herzustellen. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen. Eine Verschiebung der gesamten Baumreihe innerhalb der privaten Grünfläche um jeweils bis zu maximal 5 m ist zulässig. Bereits vorhandene und gleichwertige Bäume werden angerechnet.

Anpflanzungen im SO „Kammermusik-Campus“

Zusätzlich zu den nach sonstigen Festsetzungen zu pflanzenden Gehölzen sind innerhalb des SO „Kammermusik-Campus“ mindestens 4 Bäume mindestens 2. Ordnung zu pflanzen. Außerdem sind mindestens 10 Bäume mindestens 3. Ordnung oder 10 Großsträucher zu pflanzen.

Es sind zu mindestens 50 % einheimische Bäume zu verwenden. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen.

Bereits vorhandene und gleichwertige Gehölze werden angerechnet.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als begrünte Fläche mit Bodenanschluss auszubilden und zu erhalten. Für die Errichtung

von Aufenthaltsbereichen und deren Zuwegung dürfen maximal 10 % der Fläche in Anspruch genommen werden.

Innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens 4 Bäume mindestens 2. Ordnung sowie mindestens 4 Bäume mindestens 3. Ordnung oder mindestens 6 Großsträucher in der Mindestpflanzqualität: Höhe 125 – 150 cm, 3 x verpflanzt zu pflanzen. Es sind zu mindestens 50 % einheimische Arten zu verwenden. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen.

Bereits vorhandene und gleichwertige Gehölze werden angerechnet.

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - Mausbach und Gewässerrandstreifen

Der oberirdische Gewässerlauf des Mausbachs ist naturnah zu gestalten und zu erhalten.

Im Uferbereich dürfen ausschließlich einheimische und standortgerechte Arten verwendet werden. Nicht standortgerechter Aufwuchs oder sich ausbreitende, invasive Arten sind zu beseitigen.

Die Errichtung und der Erhalt von Querungsmöglichkeiten ist wie folgt zulässig, sofern das Gerinne nur überspannt wird:

- eine Fußwegeverbindung in Form einer Brücke östlich des Stiftwegs in einer Entfernung von maximal 40 m mit einer Breite von maximal 1,5 m,
- eine Überfahrt im Bereich der Umgrenzung der Maßnahmenfläche „MF 1“ mit einer maximalen Breite von 3,0 m und
- eine weitere Fußwegeverbindung in Form einer Brücke mit einer Breite von maximal 1,5 m.

Erhaltung von Bäumen

Die zeichnerisch als zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Abgänge sind durch Anpflanzung mit Bäumen 1. Ordnung, in der Mindestpflanzqualität: Stammumfang 25 - 30 cm, 4 x verpflanzt und im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Es sind Arten gemäß F. Pflanzlisten oder vergleichbare Arten zu wählen.

Anforderungen an die Anpflanzung von Bäumen

Bei den planungsrechtlich festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen muss der durchwurzelbare Raum jeweils mindestens

- für Bäume 1. Ordnung mindestens 36 m³ pro Baum,
- für Bäume 2. Ordnung mindestens 24 m³ pro Baum und
- für Bäume 3. Ordnung mindestens 12 m³ pro Baum umfassen.

Soweit nicht anders festgesetzt sind bei den planungsrechtlich festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen folgende Mindestpflanzqualitäten einzuhalten:

- für Bäume 1. Ordnung mindestens Stammumfang: 18 – 20 cm, 3 x verpflanzt.
- für Bäume 2. Ordnung mindestens Stammumfang: 16 – 18 cm, 3 x verpflanzt.
- für Bäume 3. Ordnung mindestens Stammumfang: 14 – 16 cm, 3 x verpflanzt.

Alle Baumanpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen.

11. Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem „GFL“ bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer des Flurstücks Nr. 51018 zu belasten.

C. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Baden-Württemberg)

Im zeichnerischen Teil werden überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, in denen nur Gebäude mit Satteldächern zulässig sind.

D. Nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich Kulturdenkmäler gemäß § 12 DSchG.

Auf die Genehmigungspflichten gemäß § 18 DSchG wird hingewiesen.

2. Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bergstraße-Mitte“. Auf die entsprechende Verordnung und die geltenden Vorschriften wird hingewiesen.

E. Hinweise

1. Hauptabwasserleitungen

Im Bereich des Flurstücks Nr. 51199 befindet sich die Verdolung des Mausbachs. Entsprechende Schutzabstände bei einer Bepflanzung sind ggf. einzuhalten.

2. Wasserflächen und Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Auf die Vorgaben des § 38 WHG i. V. m. § 29 WG wird hingewiesen.

3. Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z. B. Scherben oder Knochen entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg zu melden, in unverändertem Zustand zu belassen und in geeigneter Weise zu schützen. Die Mitarbeiter sollen in geeigneter Weise angewiesen werden.

F. Pflanzlisten

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.